

# Statuten

Es wird lediglich die männliche Form verwendet, wobei die weibliche Form automatisch mitgemeint ist.

## **Gründung - Ziel - Sitz – Dauer**

### Art. 1

In Bulle ist 1963 unter der Bezeichnung „Réseau du Sport de l'Air Suisse“ ein öffentlicher Verband im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet worden. An der Generalversammlung vom 3. März 2001 wurde der Name in Experimental Aviation of Switzerland (EAS) geändert.

### Art. 2

Die Ziele dieses Verbandes liegen im Zusammenschluss der Amateur-Luftfahrzeugbauer der Schweiz auf nationaler Ebene und deren Vertretung bei sämtlichen öffentlichen und privaten Institutionen, ausserdem in der erfolgreichen Durchführung von Ermittlungen oder Vorstössen in Bezug auf geltende Vorschriften oder die Lieferung der dazu notwendigen Grundlagen sowie im Zusammentragen jeglicher Art von nützlichen Informationen. Im weiteren soll die Praxis des Flugwesens im allgemeinen und des Amateurflugwesens im besonderen mit allen gesetzlich möglichen Mitteln gefördert werden. Die EAS führt und organisiert in ihren Reihen eine technische Kommission, welche allen Personen offen steht, die sich direkt oder indirekt für den Flugzeugbau und ganz allgemein für das Amateur-Flugsportwesen interessieren.

### Art. 3

Als Vereinssitz gilt der Sitz des Aero-Clubs der Schweiz.

### Art. 3a

Die Mitglieder können kantonale oder regionale Vereine gründen, welche im erweiterten Vorstand durch eine Person vertreten sind.

## **Mitglieder - Aufnahme - Austritt - Löschung - Ausschluss**

### Art. 4

Der Verband setzt sich zusammen aus:  
Ehrenmitgliedern;  
Aktivmitgliedern;  
Passivmitgliedern.

#### Art. 5

Die Generalversammlung kann den Titel eines Ehrenmitglieds denjenigen Personen verleihen, die sich durch besondere Verdienste für die Aviatik ausgezeichnet haben, und zwar unabhängig davon, ob sie bereits Mitglieder des Verbandes sind oder nicht. Ehrenmitglieder sind von geldwerten Leistungen gegenüber dem Verband befreit.

#### Art. 6

<sup>1</sup> Aktivmitglieder können sein:

- a) alle natürlichen oder juristischen Personen, die sich für die Aviatik im allgemeinen oder den Amateurflugzeugbau interessieren;
- b) minderjährige Personen können nur mit schriftlichem Einverständnis des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden

Die durch den Verband angebotenen Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Bau und der Kontrolle von Flugzeugen können nur von natürlichen Personen in Anspruch genommen werden. Bei Bau- und Haltergemeinschaften muss jede(r) Beteiligte Mitglied des Verbandes sein.

Aktivmitglieder sind zur Mitgliedschaft im Aero Club der Schweiz (AeCS) verpflichtet.

<sup>3</sup>Die Verbandsmitglieder werden administrativ zu den folgenden Regionen zusammengeschlossen: Lausanne, Ecuwillens, Grenchen, Thun, Birrfeld und Lodrino.

Jedes Mitglied kann frei wählen, welcher Region es angehören will.

Die Zulassung oder Gründung neuer Regionen unterliegt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

#### Art. 7

Jede am Verbandsziel interessierte Person kann Passivmitglied werden, und zwar unabhängig von Alter oder Nationalität. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht an der Generalversammlung und sind von den Leistungen der EAS bezüglich Bau eines Experimentalflugzeuges ausgeschlossen. Sie erhalten regelmässig die Verbandszeitschrift.

#### Art. 8

Austritte sind möglich per Ende eines Verbandsjahres und müssen beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

#### Art. 9

<sup>1</sup>Der Vorstand kann ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder gegen Verbandsinteressen verstösst, vom Verband ausschliessen.

<sup>2</sup>Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich zur Zahlung der statutarisch festgelegten Leistungen und insbesondere der Jahresbeiträge, ansonsten es durch den Vorstand ausgeschlossen werden kann. Das ausgeschlossene Mitglied schuldet der EAS weiterhin seine ausstehenden finanziellen Verpflichtungen und hat keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Verbandes oder dessen Leistungen.

<sup>3</sup>Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb von fünfzehn Tagen, nachdem es die Mitteilung des entsprechenden Vorstandsbeschlusses erhalten hat, die Generalversammlung anrufen, und zwar mittels schriftlicher Einsprache beim Vorstand.

Der Entscheid der Generalversammlung ist definitiv.

#### Art. 10

Die EAS ist politisch und konfessionell neutral.

## **Verbandsorgane**

Art. 11

Die Verbandsorgane sind:

- Die Generalversammlung
- Der Zentralvorstand
- Die Kontrollstelle.

## **Generalversammlung**

Art. 12

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr bis spätestens Ende April statt. Die Versammlung wird durch den Zentralvorstand schriftlich einberufen, wobei dieses Schreiben spätestens fünfzehn Tage vor dem festgelegten Datum der Generalversammlung verschickt werden muss. Bei der Einberufung ist die Traktandenliste der Generalversammlung bekannt zu geben.

Ausserordentliche Generalversammlungen können aufgrund eines Zentralvorstandsbeschlusses einberufen werden. Ausserordentliche Generalversammlungen können ebenfalls mittels schriftlichem Begehren zuhanden des Zentralvorstands durch 1/5 der Aktivmitglieder einberufen werden. Die Gründe zur Einberufung sowie die Traktandenliste der Versammlung sind in jedem Fall anzugeben. Der Vorstand muss diesem Begehren noch im darauffolgenden Monat Folge leisten.

Art. 13

<sup>1</sup>Die Generalversammlung wird regelmässig einberufen. Sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder entscheidungsfähig.

<sup>2</sup>Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, es wird eine geheime Abstimmung von Seiten eines Verbandsmitgliedes verlangt.

<sup>3</sup>Unter Vorbehalt des nachfolgenden Art. 15 fällt die Generalversammlung ihre Entscheide mit absoluter Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten.

<sup>4</sup>Jedes Mitglied hat das Recht, ein anderes Mitglied zu vertreten, wobei vom vertretenen Mitglied eine schriftliche Vollmacht vorliegen muss. Ein anwesendes Mitglied kann nie mehr als zwei Stimmen vertreten.

Art. 14

Die Generalversammlung ist zuständig für:

1. Abnahme des Protokolls der letzten GV
2. Abnahme Jahresberichte Präsident und Chef TK
3. Abnahme der Rechnung mit Bericht Kontrollstelle
4. Entlastung des Vorstands
5. Wahl des Präsidenten, des Kassiers und der Vorstandsmitglieder gemäss Art. 17
6. Wahl der Rechnungsprüfer
7. Festsetzung von Eintrittsgebühren und Mitgliederbeiträgen sowie Genehmigung des Budgets
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Beschlussfassung über Einsprachen seitens ausgeschlossener Mitglieder
10. Änderung geltender Statuten und Entscheidung über die Auflösung des Verbands
11. Zulassung neuer Regionen gemäss Art. 6 sowie kantonaler und regionaler Vereine gemäss Art. 3a
12. Beratung von und Abstimmung über individuelle Vorschläge

#### Art. 15

Die Verbandsstatuten können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden, mit Ausnahme von Artikel 30, für welchen die Zweidrittelmehrheit der effektiven Mitglieder notwendig ist.

#### Art. 16

Es können keine Entscheide über Punkte gefällt werden, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Anträge von Mitgliedern, welche an der Generalversammlung traktandiert werden sollen, müssen mindestens 30 Tage vor dem Termin der GV schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.

### **Vorstand**

#### Art. 17

<sup>1</sup>Der Zentralvorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder können wiedergewählt werden.

<sup>2</sup>Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Zentralvorstand und dem erweiterten Vorstand.

1. Der Zentralvorstand umfasst mindestens:

- Präsident
- Kassier
- TK-Chef

Bei Bedarf können weitere Mitglieder für zusätzliche Aufgaben in den Zentralvorstand berufen werden.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Zentralvorstand sowie einem Vertreter aus jeder EAS-Region gemäss Art. 6, der kantonalen und regionalen Vereinen gemäss Art. 3a sowie jeder EAS-Tätigkeitsgruppe zusammen.

<sup>3</sup>Der Zentralvorstand verteilt die genannten Mandate selber auf seine Mitglieder. Die Zuteilung erfolgt aufgrund der Verfügbarkeit und der Kompetenz eines jeden Vorstandsmitgliedes. Mindestens zwei der Zentralvorstandsmitglieder müssen ein Amateurluftfahrzeug gebaut haben, oder müssen am Bau eines Amateurluftfahrzeuges sein. Sie sollten möglichst einige Flugstunden auf Amateurluftfahrzeugen geflogen sein.

#### Art. 18

Die Zentralvorstandsmitglieder gehen aufgrund ihrer Funktion keinerlei berufliche und/oder finanzielle Haftung ein.

#### Art. 19

Bei eventuellen Mitgliedervakanzen ist der Zentralvorstand dazu ermächtigt, sich bis zur nächsten Generalversammlung provisorisch zu vervollständigen.

#### Art. 20

Der Zentralvorstand ist leitendes Verbandsgremium und verwaltet und repräsentiert den Verband gegenüber Dritten.

#### Art. 21

<sup>1</sup>Der Zentralvorstand wird durch den Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit durch den Vize-Präsidenten einberufen, und zwar so oft, wie es die Geschäfte des Verbandes erfordern. Er entscheidet mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

<sup>2</sup>Die Anwesenheit von 2/3 seiner Mitglieder konstituiert einen ordentlichen Zentralvorstand.

## **Kontrollstelle**

### **Art. 22**

Die Generalversammlung ernennt jedes Jahr jeweils für zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter. Die Wiederwahl ist zulässig.

### **Art. 23**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfer untersuchen die Jahresrechnung auf der Basis der Buchhaltung und Buchungsbelegen. Sie präsentieren der Generalversammlung einen Bericht und Empfehlungen zur Genehmigung bzw. Ablehnung der Jahresrechnung.

<sup>2</sup>Die Konten müssen ihnen vom Kassier fünfzehn Tage vor dem festgesetzten Termin der Generalversammlung unterbreitet werden.

## **Verbandsgelder**

### **Art. 24**

Beitrittsgebühren und Jahresbeiträge werden in der Regel vom AeCS eingezogen. In Ausnahmefällen ist auch der Kassier oder das Sekretariat dazu befugt.

### **Art. 25**

Aktivmitglieder haben eine einmalige Beitrittsgebühr von mindestens Fr. 5.-- zu entrichten. Die Höhe der Beitrittsgebühr legt der Zentralvorstand fest. Über die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird an jeder GV abgestimmt.

### **Art. 26**

Den Verbandsmitgliedern erwachsen aus den Verpflichtungen des Verbandes keinerlei Verantwortlichkeiten. Der Verband haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit seinem Vermögen. Allfällige Gewinne können nicht verteilt werden.

### **Art. 27**

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Es ist in jedem Jahr eine Bilanz und Erfolgsrechnung mit Abschluss per 31. Dezember zu erstellen.

## **Material**

### **Art.28**

Das Material ist Eigentum des Verbandes. Der Vorstand entscheidet über dessen Verwendung, Verkauf, Reparatur oder Revision. Er ist ausserdem zuständig für Entscheide zum Kauf von Flug- oder anderen Materialien.

### **Art.29**

Technische oder andere Organe erstellen für ihren jeweiligen Bereich jedes Jahr ein Inventar der ihnen anvertrauten Materialien und verfassen einen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

## Auflösung

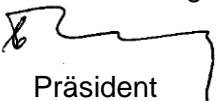
Art. 30


<sup>1</sup>Die Auflösung des Verbands kann an der Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit aller Verbandsmitglieder beschlossen werden. Wird das Quorum nicht erreicht, so entscheidet eine zweite, ausserordentliche Generalversammlung, die innerhalb von sechs Wochen nach der ersten stattzufinden hat, durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

<sup>2</sup>Im Falle einer Auflösung kommen die Verbandsgelder einer Vereinigung öffentlichen Interesses zu, welche ähnliche Ziele verfolgt.

Änderungen 2004/2005/2007 enthalten.

Bern, 12. Dezember 2012  
Redigiert ohne Inhaltsänderung

Werner Maag  
  
Präsident

Alfons Hubmann  
  
Vize Präsident

Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen der deutschen und französischen Fassung der EAS-Statuten ist die französische Fassung massgebend.